

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor, Christian Fühner, Anna Mareike Bauseneick, Lukas Reinken und Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Mutterschutz in der Schule

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor, Christian Fühner, Anna Mareike Bauseneick, Lukas Reinken und Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU), eingegangen am 13.01.2023 - Drs. 19/300 an die Staatskanzlei übersandt am 17.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 08.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach der Gefährdungsbeurteilung nach §10 MuSchG Gefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten Lehrerinnen u. a. dann, wenn sie keinen Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen Personen durchgehend einhalten können, eine Aussetzung der Präsenztätigkeit. Aufgrund dieser Regelung befinden sich vermehrt Lehrerinnen ab dem Tag im Homeoffice, an dem sie die Schulleitung von ihrer Schwangerschaft unterrichten. Vor allem an den Grundschulen und technisch weniger gut ausgestatteten allgemein- und berufsbildenden Schulen gestaltet sich der berufliche Alltag im Homeoffice im Regelunterricht nach Aussage betroffener Lehrkräfte schwierig oder als nicht umsetzbar und führt zu einer Mehrarbeit des übrigen Kollegiums.

Vorbemerkung der Landesregierung

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen mit vielen Personenkontakten, daher gelten für schwangere Beschäftigte in Schulen besondere Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Infektion mit unterschiedlichen Krankheitserregern. Abhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler wird der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht individuell reglementiert. Bei nicht ausreichendem Impfschutz oder bei Auftreten einer bestimmten Infektionserkrankung in der Schule wurden auch bisher Beschäftigungsverbote oder Tätigkeitsverbote für die Schwangeren im Umgang mit Schülerinnen und Schülern ausgesprochen.

Mit Auftreten des SARS-CoV-2 in seinen verschiedenen Varianten wurde zunächst die höchste Schutzstufe für die schwangeren Beschäftigten in den Schulen ausgesprochen und ein absolutes Beschäftigungsverbot im Umgang mit Schülerinnen und Schülern erlassen. Sowohl das RKI als auch die Gewerbeaufsicht Niedersachsen stufen Schwangere als Risikogruppe ein, bei der im Falle einer Infektion vermehrte Komplikationen im Schwangerschaftsverlauf und schwere Verläufe einer Corona-Erkrankung beobachtet wurden. Dies gilt nach wie vor; eine neue Stellungnahme der oben genannten Gremien liegt bislang nicht vor. In Einzelfällen und unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist ein Einsatz der Schwangeren im Präsenzunterricht möglich. Auch eine Präsenztätigkeit mit Kleingruppen, im Förderbereich und Ähnlichem ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen möglich.

Auch wenn die Corona-Schutzmaßnahmen im Allgemeinen schrittweise abgebaut werden, da die Gefahr einer akuten Überlastung des Gesundheitssystems durch Corona-Erkrankungen nicht mehr besteht, muss das individuelle Risiko für die Gesundheit für bestimmte Berufsgruppen im Falle einer Infektion weiterhin aufmerksam beobachtet und bewertet werden.

Die nachfolgenden Zahlen geben die tatsächlich im System PMV erfassten Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz wieder. Dabei erfolgen keine Angaben zu den Gründen, die zum Beschäftigungsverbot geführt haben. Über die Arbeit im Home-Office aufgrund von Tätigkeitsverboten für den Präsenzunterricht werden keine weitergehenden Daten erfasst.

1. Wie vielen Lehrerinnen an den allgemeinbildenden Schulen wurde in den Jahren 2020 und 2021 ein Beschäftigungsverbot in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in der Schule ausgesprochen?

Es wurden 3 786 Beschäftigungsverbote in den Jahren 2020 und 2021 ausgesprochen.

2. Wie vielen Lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen wurde in den Jahren 2020 und 2021 ein Beschäftigungsverbot in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in der Schule ausgesprochen?

Es wurden 250 Beschäftigungsverbote an berufsbildenden Schulen in den Jahren 2020 und 2021 ausgesprochen.

3. Wie viele Lehrerinnen an den allgemeinbildenden Schulen befinden sich aktuell in einem Beschäftigungsverbot in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in der Schule?

540 Lehrerinnen an allgemeinbildenden Schulen befinden sich aktuell im Beschäftigungsverbot.

4. Wie viele Lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen befinden sich aktuell in einem Beschäftigungsverbot in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in der Schule?

21 Lehrerinnen an berufsbildenden Schulen befinden sich aktuell im Beschäftigungsverbot.

5. Auf welchen wissenschaftlichen Daten basiert die Gefährdungseinschätzung der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG bezüglich der Infektion durch das Coronavirus SARS-CoV-2?

Für die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus und in Bezug auf eine mögliche Erkrankung der Schwangeren nach einer Infektion mit dem Coronavirus werden für den Arbeitsplatz einer schwangeren Lehrerin folgende Quellen herangezogen:

- Die Empfehlungen des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- die Empfehlungen des RKI,
- die Empfehlungen der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht als Gremium der Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes in Niedersachsen.

6. Plant die Landesregierung, die Infektionskrankheit SARS-CoV-2 mit den anderen in der Gefährdungsbeurteilung nach §10 MuSchG genannten Krankheiten gleichzusetzen?

Bei dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) handelt es sich um ein Bundesgesetz. Eine Gleichsetzung von Infektionsschutzkrankheiten im Rahmen des MuSchG erfolgt daher nicht durch einzelne Länder. Nach § 30 MuSchG wird beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frau und Jugend ein Ausschuss für Mutterschutz gebildet, zu dessen Aufgaben es gehört, Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln und zu begründen sowie sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen. Zu der Infektionskrankheit COVID-19, die durch den Erreger

SARS-CoV-2 hervorgerufen wird, wurden noch keine abschließenden Regeln aufgestellt. Auch in der Empfehlung „Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen“ (sogenannte S2k-Leitlinie) ist noch keine abschließende Empfehlung zum Umgang mit diesem Erreger getroffen worden. Die Leitlinie wird federführend von der Gesellschaft für Virologie unter Beteiligung weiterer Gesellschaften der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) herausgegeben. Bei der Leitlinie handelt es sich um Empfehlungen, die sich an in Kliniken tätige und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte richten, die an der Betreuung und Behandlung von Schwangeren beteiligt sind, und zur Information weiterer Zielgruppen in den Bereichen der Arbeitsmedizin und des Öffentlichen Gesundheitswesens sowie gesundheitspolitischer Entscheidungsträgerinnen und -träger dienen.